

Satzung

Turnverein 1861 Bieber



Stand: 30.03.2010

Satzung des Turnverein 1861 Bieber

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

Der im April 1861 gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 1861 Bieber". Mit Schreiben des Kreisamtes Offenbach a. M. vom 10.8.1894 - J 27 865 - wird dem Turnverein 1861 Bieber mitgeteilt, daß auf Grund einer großherzoglichen EntschlieÙung vom 4.8.1894 dem Turnverein 1861 Bieber die Rechte einer juristischen Person verliehen sind. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach a. M., Stadtteil Bieber.

§ 2

Der Turnverein 1861 Bieber, im folgenden kurz TVB genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des TVB ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen jeglicher Art auf der Grundlage des Amateurgedankens, fernerhin die Förderung des Liedgutes und Chorgesangs.

Der TVB ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Ein Überschuß wird nicht erstrebt.

Die Mittel des TVB und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäÙe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TVB.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVB fremd sind, oder durch unverhältnismäÙig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern kann für seine/ihre Vorstandstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung von bis zu 500 € jährlich gezahlt werden (§ 3 Nr. 26a EStG).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, durch Pflege des Liedgutes und Chorgesangs in einer Gesangsabteilung, sowie die Teilnahme an Freundschafts- und Wertungssingen.

Der TVB ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des TVB kann jede Person werden, egal welcher Rasse, Nationalität und Konfession sie angehört.

Ab Eintrittsdatum gelten alle Mitglieder als ordentliche Mitglieder, ab 18 Jahren als stimmberechtigte Mitglieder.

Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Bestätigung des Vorstands erworben. Bei einer Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

Beschränkt geschäftsfähige Personen, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedsdaten werden zur Bewältigung von Verwaltungsaufgaben des TVB, wie z. B. Beitragseinzug, Ehrungen und Statistiken in einem EDV-System gespeichert. Die Daten werden unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben.

§ 5

Personen, die sich besondere Verdienste um den TVB erworben haben, können auf Vorschlag auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluß

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand; er ist nur zum Schluß eines jeden Kalenderquartals unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Spätere Abmeldung verpflichtet das Mitglied zur Zahlung des Beitrages für das gesamte nächste Kalenderquartal.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es innerhalb oder außerhalb des TVB sich einer das Vereinsinteresse schädigenden Handlung schuldig gemacht hat.

Wird gegen ein Mitglied eine derartige Beschuldigung erhoben und hält der Vorstand sie für erheblich, so muß er dem auszuschließenden Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens schriftlich Nachricht geben. Dem Mitglied muß Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von 14 Tagen nach eigener Wahl schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Sollte der Vorstand nach gründlicher Prüfung der Sachlage einen Ausschluß beschließen, so ist dieser Ausschluß dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Ausschlußverfahren wird durch freiwillige schriftliche Kündigung des Mitglieds beendet.

Der Ausschluß kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit den Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist, und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 14 Tagen keine Zahlung leistet .

Der Ausschluß eines Ehrenmitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes von der Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ausgesprochen werden.

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder haben einen Monatsbeitrag zu leisten, der wahlweise vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu zahlen ist. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Monatsbeitrag ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit erlassen.

§ 8

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des TVB zu benutzen und in allen sportlichen und gesanglichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

Bei Benutzung der Vereins- und Sporteinrichtungen haben sie die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten.

Sporttreibende Mitglieder haben insbesondere einen Anspruch darauf, daß sie entsprechend ihren Leistungen und Fähigkeiten für die für sie in Betracht kommenden Wettkämpfe und Meisterschaften gemeldet werden. Der TVB hat insoweit die Mitglieder in jeder Weise zu unterstützen, soweit ihm dies möglich ist.

Ebenso haben die Mitglieder der Gesangsabteilung einen Anspruch darauf, daß der Chor zu Freundschafts- und Wertungssingen gemeldet wird.

Die bei Vereins- und Mannschaftswertungen gewonnenen Preise, ganz gleich ob auf der Grundlage des Sports oder des Gesangs, werden Eigentum des TVB. Persönlich verliehene Ehrenzeichen und Preise bleiben Eigentum des damit Ausgezeichneten.

IV. Organe des TVB

§ 9

Organe des Vereins sind:

- A) Geschäftsführender Vorstand
- B) Erweiterter Vorstand
- C) Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

A) Der geschäftsführende Vorstand.

Er besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins wie folgt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassierer der Vereinskasse
- e) Kassierer der Verwaltungskasse

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet das Vereinsvermögen und erledigt alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind.

Er hält seine Sitzungen unabhängig von Raum und Zeit ab; seine Geschäftsordnung gibt er sich selbst; sie darf der Satzung des TVB nicht entgegen stehen.

Zur Gültigkeit aller auf Grund seiner gefaßten Beschlüsse einzugehenden Verträge oder Verbindlichkeiten genügt die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens mit 3 Personen an der Abstimmung teilnehmen.

Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Die Protokolle über Beschlüsse der Sitzungen sind vom Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem TVB im § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwar jedes von ihnen für sein Amt werden von der Hauptversammlung der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl längstens jedoch bis 31.03. der abgelaufenen 2. Jahresfrist fort dauert.

Scheidet ein solches Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 6 Monaten durch die ordentliche Hauptversammlung vorgenommen wird und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitglieds handlungsfähig geblieben ist.

B) Der erweiterte Vorstand.

Er besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) den Leitern jeder Abteilung oder dessen Beauftragtem

Der erweiterte Vorstand tritt auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstandes, auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, jedoch mindestens 4 mal im Jahr, zusammen.

Die in der Sitzung des erweiterten Vorstandes nach eingehender Besprechung getroffenen Anregungen sind vom geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Gesamtvereines zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

C) Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 10

Oberstes Organ des TVB ist die Hauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von vier Wochen liegen.

§ 11

Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 12

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 1 Woche vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, daß die Hauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.

Die Abstimmung ist öffentlich; auf Antrag muß die Abstimmung geheim erfolgen, falls die Versammlung mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung wünscht.

§ 13

Die Hauptversammlung findet alljährlich bis spätestens 31.03. statt.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind

- a) die der Versammlung vorzulegenden Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Abteilungen
- b) die Rechenschaftsberichte der Kassierer sowie die Prüfungsberichte der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes und der beiden Kassierer
- d) Neuwahl des Vorstandes gem. § 9.
- e) Neuwahl der Kassenprüfer gem §§ 18 und 19.
- f) Sonstiges

§ 14

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes einberufen oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.

Für die Art der Einberufung und ihrer Befugnisse gilt § 10 bis § 12.

V. Rechte und Pflichten der Vereinsorgane

§ 15

Der geschäftsführende Vorstand kann

- a) Platz-, Haus- und Sportordnungen erlassen,
- b) Ausgaben aus dem Vereinsvermögen beschließen, die zur Führung des Vereins notwendig sind.
- c) Gegen Vereinsmitglieder, die sich eines Verstoßes gegen die Vereinsregeln oder eines mit dem Ansehen des TVB nicht zu vereinbarenden Verhaltens schuldig machen, durch schriftlichen Bescheid eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen und im Wiederholungsfall das Mitglied ausschließen.

§ 16

Der 1. Vorsitzende, bzw. in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, hat den Vorsitz in den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie in der Hauptversammlung.

Der 1. Vorsitzende, bzw. in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende beruft zu Vorstandssitzungen ein:

- a) wenn er es für erforderlich hält oder
- b) wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dies beantragt.

§ 17

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Hauptversammlungen. Darüber hinaus erledigt er die allgemeinen schriftlichen Arbeiten des TVB und hält den Kontakt zu der Presse.

§ 18

Der Kassierer der Vereinskasse besorgt das Kassen- und Rechnungswesen soweit sie mit dem sportlichen und kulturellen Vereinsleben in Verbindung stehen. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Gebühren und Beiträge einzuziehen. Er hält die Mitgliederliste auf dem laufenden.

Der Hauptversammlung erstattet er einen Rechnungsbericht; dieser Bericht wird durch zwei von der Hauptversammlung für zwei Jahre zu wählende Rechnungsprüfer jährlich geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt.

§ 19

Der Kassierer der Verwaltungskasse besorgt das Kassen- und Rechnungswesen soweit es den Grund- und Hausbesitz sowie die Wirtschaftsgeschäfte des Vereins betrifft. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die gebäude- und bodenbedingten Einnahmen und Ausgaben zu erledigen.

Der Hauptversammlung erstattet er einen Rechnungsbericht; dieser Bericht wird durch zwei von der Hauptversammlung für zwei Jahre zu wählende Rechnungsprüfer jährlich geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt.

VI. Abteilungen

§ 20

Zur Erledigung der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten hat jede Abteilung alle 2 Jahre einen Abteilungsvorstand zu wählen. Er wird durch die Abteilungsmitglieder gewählt. Der Vorstand der Abteilungen ist verpflichtet, die Abteilungen zum Wohle des TVB zu führen.

Der Abteilungsvorstand hat aus mindestens 3 Personen zu bestehen. Er hat im Jahr mindestens 4 Sitzungen abzuhalten. Das jeweilige Sitzungsprotokoll ist aufzubewahren und auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes ihm zur Kenntnis zu bringen. Die Abteilungen werden von ihrem Abteilungsleiter bzw. dessen Vertreter geleitet.

Ihre Befugnisse bestimmen sich nach den von den Abteilungen erlassenen Geschäftsordnungen, die der Satzung des TVB nicht entgegen stehen dürfen.

VII. Besondere Ausschüsse

§ 21

Werden besondere Ausschüsse gebildet, so richten sich deren Tätigkeiten und deren Befugnisse nach Art und Umfang der dem betreffenden Ausschuss vom geschäftsführenden Vorstand oder Hauptversammlung für eine bestimmte Zeit übertragenen Tätigkeiten und Befugnisse

VIII. Auflösung

§ 22

Die Auflösung des TVB kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Ist in der Hauptversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so wird in einer zweiten binnen Monatsfrist einzuberufenden Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlossen.

§ 23

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Offenbach a. M., Gemeinde Bieber, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Hauptversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

-

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 30.03.2010 in Offenbach a. M. - Bieber beschlossen. Die bisherige Satzung ist somit null und nichtig.

Offenbach a. M. - Bieber, den 30.03.2010

**Stadt
Offenbach
am Main**



DER
OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Offenbach (Amt 32.2) ● 63061 Offenbach am Main

Turnverein 1861 Bieber
Seligenstädter Straße 34
63073 Offenbach am Main

ORDNUNGSAMT
Vereinsrecht

Brigitte Brosch
Berliner Straße 60, Zimmer: 1217

Telefon: (069) 8065-2777
Telefax: (069) 8065-2319
E-Mail: Ordnungsamt@Offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen:
18.05.2010, 32.2 - 500030

Änderung der Vereinssatzung;

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

Gemäß § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom 18.08.1896 (RGBl I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1479) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (HessAgBGB) vom 18.12.1984 (GVBl S. 344) in der z.Zt. gültigen Fassung wird hiermit die Änderung der Satzung vom 30.03.2010 in der vorgelegten Form genehmigt.

Diese Genehmigung ist gemäß Ziffer 312 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. November 2009 (GVBl I S. 462) gebührenpflichtig.

Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 27,00 Euro festgesetzt.

Dieser Betrag ist auf das Konto Nr. 10758 bei der Städtischen Sparkasse Offenbach, BLZ.: 505 500 20 unter Angabe der Personenkontonummer **11.10053.4** zu überweisen. Es besteht sofortige Fälligkeit.

Im Auftrag


Brosch



Haus- u. Paketanschrift:
Berliner Straße 60
63065 Offenbach
Internet: www.offenbach.de

Öffntl. Verkehrsmittel:
Buslinie 101, 103, 105, 120 - Marktplatz
S-Bahn S1, S8, S9 – Marktplatz, Süd-Ost-Ausg.

Bankverbindung: Städtische Sparkasse Offenbach
BLZ 505 500 20, Kto.-Nr. 10758
Sprechzeiten: Mo, Di, Fr 8-12 Uhr,
Do 10-12 u. 15-18 Uhr

Qualitätsmanagementsystem DQS-zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2000 (Reg.-Nr. 062878 QM)